



**GEMEINDE
BERGHEIM**

Bauamt

T +43 (0) 662 45 20 21-24

F +43 (0) 662 45 20 21-33

E gemeinde@bergheim.at

Selbsterklärungsformular Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.g.F.

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in!

Aufgrund unseres Ermittlungsverfahrens haben wir festgestellt, dass Sie Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter von einem bzw. mehreren Baulandgrundstücken in unserer Gemeinde sind.

Angaben zu Ihrem Grundstück:

Eigentümer:

Anschrift:

Grundstücksnummer:

Einlagezahl:

Katastralgemeinde:

Flächenausmaß in m²:

Gemäß § 77b ROG 2009 ist für **unverbaute** und **unbefristete Baulandgrundstücke** ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag zu leisten, der sich nach dem Flächenausmaß richtet. Auf die Gründe für eine mögliche Fristenhemmung gemäß § 77b (2) ROG 2009 sowie Abgabenbefreiung gemäß § 77b (3) ROG 2009 wird hingewiesen.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Z 2 ROG 2009 kann der Bauland-Eigenbedarf vom Flächenausmaß abgezogen werden.

Gemäß § 5 Z 2 ROG 2009 liegt Eigenbedarf bei Flächen vor,

- a. die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- b. die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen; (...).

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von 700 m² je berechtigter Person

- zur Befriedigung **meines** Wohnbedürfnisses
- zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines **Kindes**
- zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines **Enkelkindes**
- zur Erweiterung / Verlegung eines **Betriebs**

in Anspruch.

Begründung:

Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags:

	m ²	Grundstücksfläche
- 700	m ²	Eigenbedarf
<hr/>		
	m ²	

Somit ist gemäß **Tarif 2**

ein Beitrag von _____ € an die **Gemeinde Bergheim** zu leisten.

(Oder: Aufgrund der Geltendmachung des Eigenbedarfs ist in den nächsten 15 Jahren kein Beitrag gemäß § 77b zu leisten.)

Sie werden gebeten, die Abgabenerklärung spätestens bis zum **15. Mai** (§ 77b Abs 5 ROG 2009) abzugeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Datum

Unterschrift

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag § 77b

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)	Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
Bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m ² Bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ² Bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ² Bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ² Bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860